

Satzung der Musikhochschule Lübeck über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen

vom 07. Januar 2016

Tag der Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Hochschule (NBl. MSGWG Schl.-H. 2016) S. 9

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 08. Januar 2016



Satzung der Musikhochschule Lübeck über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs-, und Transferzulagen vom 07. Januar 2016

Aufgrund des § 38 Satz 2 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein (SHBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 153, 154), zuletzt geändert am 29.06.2015 (GVObI. Schl.-H. S. 172) in Verbindung mit § 7 der Landesverordnung über Leistungsbezüge für Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung – LBVO) vom 17. Januar 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 39) hat der Senat der Musikhochschule Lübeck am 14. Dezember 2015 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Satzung regelt für die Musikhochschule Lübeck das Nähere zum Verfahren, die Voraussetzungen zur Vergabe sowie die Höhe von Leistungsbezügen und Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen. Insbesondere werden in § 6 dieser Satzung die Kriterien für die Vergabe der besonderen Leistungsbezüge festgelegt.

Des Weiteren regelt die Satzung in § 8 das Verfahren zur Information der Hochschulöffentlichkeit über Umfang, Anzahl und Kriterien zur Vergabe von Leistungsbezügen.

§ 2 persönlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Hochschulmitglieder, die nach der Besoldungsordnung W besoldet werden.

§ 3 Allgemeine Grundsätze bei der Gewährung von Leistungsbezügen

- (1) Die Regelungen dieser Satzung stehen unter dem Haushaltsvorbehalt.
- (2) Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen nach dieser Satzung trifft das Präsidium auf Vorschlag oder nach Anhörung der Vorschlagskommission für Leistungsbezüge.
- (3) Für die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen nach § 6 steht dem Präsidium ein Initiativrecht zu.

§ 4 Vorschlagskommission für Leistungsbezüge

- (1) Die Vorschlagskommission für Leistungsbezüge nimmt an der Musikhochschule Lübeck die Aufgabe wahr, dem Präsidium Vorschläge zur Gewährung von Leistungsbezügen zu unterbreiten.
- (2) Die Vorschlagskommission besteht aus 5 Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die vom Senat in der konstituierenden Sitzung für die Amtszeit des Senats gewählt werden.
- (3) Die Vorschlagskommission wählt sich eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Vorschlagskommission. Sie/Er nimmt Anträge und Erklärungen an die Kommission entgegen und gibt Empfehlungen der Kommission an das Präsidium weiter.
- (5) Für die Geschäftsführung der Kommission gilt die Geschäftsordnung der Musikhochschule Lübeck.

Satzung der Musikhochschule Lübeck über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs-, und Transferzulagen vom 07. Januar 2016

§ 5 Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge

(1) Aus Anlass von Berufungs- und Bleibebehandlungen können Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die Musikhochschule zu gewinnen (Berufungs-Leistungsbezüge) oder zum Verbleiben an der Hochschule zu bewegen (Bleibe-Leistungsbezüge). Bei der Entscheidung hierüber sind insbesondere die individuelle Qualifikation, die besondere Bedeutung der Professur, vorliegende Evaluationsergebnisse, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen. Bleibe- Leistungsbezüge können auf Antrag einer Professorin oder eines Professors vom Präsidium gewährt werden, wenn ein schriftlicher Ruf oder das schriftliche Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers vorliegt.

(2) Neue und höhere Leistungsbezüge sollen bei einem Ruf einer anderen Hochschule im Inland oder einer Hausberufung frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung aus einem solchen Anlass gewährt werden.

(3) Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge können vom Präsidium einer zu berufenden Person befristet oder unbefristet vergeben werden. Die Vorschlagskommission für Leistungsbezüge ist vorher zu hören. Sie nehmen an allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem vom Hundertsatz teil, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden.

§ 6 Besondere Leistungsbezüge

(1) Leistungsbezüge in der Lehre, Kunst, Weiterbildung, Forschung oder Nachwuchsförderung können für besondere Leistungen gewährt werden, die in den in Absatz 3 aufgeführten Bereichen über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren an der Musikhochschule Lübeck erbracht worden sind.

(2) Besondere Leistungen sind insbesondere Leistungen, die sich erheblich von den durchschnittlichen Erwartungen abheben, ohne Beeinträchtigung der Wahrnehmung der Aufgaben im Hauptamt.

(3) Merkmale für besondere Leistungen sind:

Satzung der Musikhochschule Lübeck über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs-, und Transferzulagen vom 07. Januar 2016

1. In der Lehre

- überdurchschnittliche Ergebnisse von Lehrevaluation;
- wesentliche Beiträge zur Studienreform;
- die Entwicklung und das Praktizieren neuer und erfolgreicher Unterrichtsformen;
- Engagement bei Initiierung und Betreuung interdisziplinärer und/oder studiengangübergreifender Projekte oder von Orchester- und Ensemblespiel soweit dies über die normalen Lehr- und Dienstpflichten hinausgeht;
- Unterrichtsleistungen, die erheblich über dem Rahmen der Lehrverpflichtung nach der Lehrverpflichtungsverordnung liegen, soweit die Mehrleistungen nicht nach der LVVO abgegolten oder gesondert honoriert werden;
- Wesentliche Beiträge zur Verbesserung der Kooperation unter Lehrenden und/oder anderen Bildungsträgern.

2. In der Kunst

- Erfolge eines Studierenden des Professors oder der Professorin in der künstlerischen Praxis;
- Erfolge einer Professorin oder eines Professors in der künstlerischen Praxis;

3. In der Fort- und Weiterbildung

- Entwicklung und Einrichtung neuer Weiterbildungsangebote;
- Lehrleistungen in der Fort- und Weiterbildung, die über die Lehrverpflichtung nach der LVVO erbracht werden, soweit die Mehrleistung nicht nach der LVVO abgegolten oder gesondert honoriert werden.

4. In der Forschung oder im Rahmen künstlerischer Entwicklungsvorhaben

- Engagement bei der Begründung und Pflege nationaler und internationaler Vereinbarungen;
- Publikations- und Vortragstätigkeit;
- Einwerbung von Mitteln für die Forschung oder für künstlerische Entwicklungsvorhaben, soweit hierfür keine Forschungs- und Lehrzulagen gewährt werden;
- Wissenschaftliche und künstlerische Auszeichnungen, die in Zusammenhang mit der Tätigkeit an der Musikhochschule Lübeck stehen;
- besonderes Engagement bei dem Einwerben von Mitteln für und der Organisation von besondere künstlerischen oder wissenschaftlichen Veranstaltungen und Kongressen an der Musikhochschule Lübeck soweit hierfür keine Forschungs- Lehr- und Transferzulagen gewährt werden;

5. In der Nachwuchsförderung

- Repräsentation der Musikhochschule Lübeck durch Jurytätigkeit oder Meisterkurse;
- Erfolge der Absolventinnen und Absolventen im späteren Berufsfeld;
- Engagement beim Aufbau und/oder Betreuung der Alumniorganisation;
- vorbereitende Unterrichtstätigkeit auf ein Musikstudium soweit die Unterrichtstätigkeiten nicht nach der LVVO abgegolten oder gesondert honoriert werden;
- Zusammenarbeit mit Institutionen der Nachwuchsförderung .

In allen Bereichen können besondere Leistungen bei der Beachtung geschlechtsspezifischer Aspekte Berücksichtigung finden.

(4) Als Leistungsbezüge für besondere Leistungen kann für die Erfüllung von jeweils 6 der in Abs. 3 genannten Kriterien in der Regel ein Betrag von bis zu 500 € monatlich gezahlt werden. Die Entscheidung trifft das Präsidium auf Vorschlag der Vorschlagskommission.

(5) Die erstmalige Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen nach Abs. 3 ist auf einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren zu befristen.

(6) Werden in unmittelbarem Anschluss an den Gewährungszeitraum jeweils 4 der in Absatz 3 genannten Kriterien erneut erfüllt, können die Leistungsbezüge weiter gewährt werden, in Ausnahmefällen auch unbefristet.

(7) Unbefristete monatliche besondere Leistungsbezüge sind mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall eines erheblichen Leistungsabfalls auszustatten.

(8) Für die zeitlich begrenzte Erfüllung einzelner in Absatz 3 genannter Kriterien können Leistungsbezüge auch als Einmalzahlung gewährt werden. Die Höhe der Einmalzahlung darf den Betrag von € 5.000 nicht überschrei-

Satzung der Musikhochschule Lübeck über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs-, und Transferzulagen vom 07. Januar 2016

ten. Durch die Gewährung einer Einmalzahlung entfällt das jeweilige Kriterium als Kriterium für die Gewährung von Leistungsbezügen nach Absatz 1.

(9) Leistungsbezüge für besondere Leistungen, die als laufende monatliche Zahlungen befristet oder unbefristet gewährt werden, nehmen an allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem vom Hundertsatz teil, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden.

§ 7 Funktionsleistungsbezüge

(1) Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung erhalten

1. Professorinnen oder Professoren der Besoldungsordnung W

- a) die neben ihren Hochschullehreraufgaben als Studienleiterin oder Studienleiter aufwendige Leitungs- und Organisationsaufgaben übernehmen oder
- b) die neben ihren Hochschullehreraufgaben das Amt einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten oder

2. die Präsidentin/der Präsident

3. die Kanzlerin/der Kanzler

Die Funktionsleistungsbezüge für die Präsidiumsmitglieder setzt das für die Hochschulen zuständige Ministerium auf Vorschlag der Musikhochschule fest. Zur Erarbeitung eines Vorschlags bestellt der Senat einen Vergütungsausschuss, der nach den hochschulgesetzlichen Regeln für die Findungskommission (Abschnitt zwei des Hochschulgesetzes) zusammengesetzt ist. Bei der Bemessung des Funktionsleistungsbezugs nach Ziffer 2. und 3. sind die im Einzelfall mit der Funktion verbundene Verantwortung sowie die Anzahl der Wiederwahlen zu berücksichtigen.

(2) Die Funktions-Leistungsbezüge, nehmen an allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem vom Hundertsatz teil, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden. Funktions-Leistungsbezüge sind für die Dauer der Funktionsausübung oder Wahrnehmung der Aufgabe befristet. Der Anspruch entfällt mit dem Ablauf des Monats in dem die Funktion endet.

(3) Die Höhe der Funktionsleistungsbezüge beträgt monatlich

1. bei nebenamtlich tätigen Studiengangsleiterinnen/Studiengangsleitern bis zu 8 % des W2 Grundgehalts

2. bei nebenamtlich tätigen Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten bis zu 16 % des W 2 Grundgehalts

3. bei der Präsidentin/dem Präsidenten bis zu 34 % des W3 Grundgehalts.

4. Der Funktionsleistungsbezug der Kanzlerin/des Kanzlers richtet sich nach der Anlage 9 zu § 35 Abs. 3 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein.

§ 8 Berichts- und Informationspflicht

Das Präsidium informiert die Hochschulöffentlichkeit jeweils im ersten Quartal eines Jahres in einer Senatssitzung über das Verfahren zur Gewährung von Leistungsbezügen und berichtet nach Geschlechtern (weiblich/männlich) differenziert über Umfang und Anzahl der im Vorjahr vergebenen Leistungsbezüge.

Satzung der Musikhochschule Lübeck über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs-, und Transferzulagen vom 07. Januar 2016

§ 9 Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche

Nach § 9 LBVO ist das Präsidium für die Entscheidung über Widersprüche gegen die Entscheidungen des Präsidiums über die Gewährung und die Höhe von Leistungsbezügen zuständig. Über Widersprüche der Präsidiumsmitglieder gegen die Entscheidung über die Gewährung und die Höhe von Leistungsbezügen entscheidet das Ministerium.

§ 10 Übergangsregelungen

Entscheidungen über die Gewährung von Leistungsbezügen, die auf der Grundlage der bis zum 30. Juni 2015 geltenden Fassung der Leistungsbezüge-Satzung i.d.F. der Änderungssatzung vom 9. Juli 2008 getroffen wurden, bleiben bis zum Ablauf der seinerzeit maßgeblichen Gültigkeitsdauer wirksam.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2015 in Kraft.
- (2) Die Leistungsbezüge-Satzung der Musikhochschule Lübeck i.d.F. der Änderungssatzung von 9. Juli 2008 ist durch die Regelung in § 10 Abs. 1 Satz 2 LBVO außer Kraft getreten.
- (3) Die Genehmigung nach § 7 Satz 6 LBVO wurde durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein am 22. Dezember 2015 erteilt.

Ausgefertigt:

Lübeck, den 07. Januar 2016

Prof. Rico Gubler
Präsident der Musikhochschule Lübeck